



Mai 2010
AK Positionspapier

Forderungen der AK zu Investitionen und Investitionsschutz im Allgemeinen

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüssler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,2 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Herbert Tumpel
Präsident

Werner Muhm
Direktor

Executive Summary

Mit dem Lissabonvertrag fallen nun auch die ausländischen Direktinvestitionen unter die Gemeinsame Handelspolitik. Das bedeutet, dass die EU einheitliche Grundsätze für die europäischen Direktinvestitionen in Drittstaaten gestaltet. Die AK fordert daher, in der Substanz der Freihandelsabkommen (FTA) auf Aspekte zur Förderung nachhaltiger Entwicklung von ausländischen Direktinvestitionen einzugehen und ausländischen Investoren die Unternehmensverantwortung für die Einhaltung von universellen Grundrechten (Menschenrechte sowie grundlegende Arbeitsnormen) zu übertragen.

Generell fordert die AK, dass folgende sozialpolitischen Kernelemente für europäische Investitionsabkommen bzw für ausländische Direktinvestitionen gelten.

Generell fordert die AK, dass folgende sozialpolitischen Kernelemente für europäische Investitionsabkommen bzw für ausländische Direktinvestitionen gelten. Inhaltlich unterstützt sie damit auch das dem Handelskommissar Karel de Gucht am 7. Mai 2010 vorgelegte Positionspapier des Europäischen Gewerkschaftsbunds (EGB):

- Es hat eine starke und eindeutige Verpflichtung beider Vertragsparteien von FTA in Bezug auf ausländische Investoren zu geben, die Kernarbeitsnormen und das IAO-Konzept „decent work“ anzuerkennen und effektiv umzusetzen.
- Darüber hinaus hat es eine starke und eindeutige Verpflichtung beider Vertragsparteien von FTA zu

geben, die Menschenrechte effektiv umzusetzen im Sinne von „duty to protect“. Im Zusammenhang mit der staatlichen Sorgfaltspflicht, die Menschenrechte einzuhalten, haben die Vertragsparteien als Entsendeland von ausländischen Direktinvestitionen die Multinationalen Unternehmen auf ihre Sorgfaltspflicht („due diligence“), die Menschenrechte immer und überall einzuhalten („duty to respect“), in gebührender Weise anzuhalten.

- Als Referenzdokument für Unternehmensverantwortung sind die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen in die FTA aufzunehmen.
- Die Vertragsparteien haben sich zu verpflichten, Sozial- und Umweltstandards nicht zu unterlaufen, um ausländische Investitionen anzulocken. Eine solche Verpflichtung hat für das gesamte Staatsgebiet zu gelten, um Sonderwirtschaftszonen zu verhindern.
- Ein umfassendes Review- und Konsultationsverfahren hat einen breiten Diskurs über ausländische Direktinvestitionen und ihre wirtschaftlichen Effekte zu gewährleisten: Regelmäßige Nachhaltigkeitsberichte haben die Auswirkungen von ausländischen Direktinvestitionen im Gastland

zu analysieren und vor dem Hintergrund von wirtschaftlichen Entwicklungen transparent für die interessierte Öffentlichkeit zu diskutieren. In die Konsultationen sind die Sozialpartner jedenfalls einzubeziehen. Die Sozialpartner sowie Nichtregierungsorganisationen (NRO) sollen auch Zugang zu einem einzurichtenden Beschwerdeverfahren haben, um Klagen über soziale oder Umweltprobleme einbringen zu können.

- Die Investor-Staat-Streitschlichtungsverfahren in den bilateralen Investitionsschutzabkommen (BITs) sind durch Staat-Staat-Streitschlichtungsmechanismen im Rahmen der WTO zu ersetzen.
- Eine umfassende „Right to regulate“-Klausel hat Maßnahmen und Regulierungen im öffentlichen Interesse eindeutig die Priorität vor wirtschaftlichen Interessen insbesondere von ausländischen Direktinvestitionen einzuräumen.

Die Position der AK im Einzelnen

Die AK Forderungen bzw Ergänzungen zum „Nachhaltigkeitskapitel“:

Einleitend ist den Bestimmungen des Nachhaltigkeitskapitels unmissverständlich voranzustellen, dass diese für alle Wirtschaftsbeziehungen gelten, nämlich Güter- und Dienstleistungshandel sowie ausländische Direktinvestitionstätigkeiten, soweit sie vom Abkommen mit umfasst sind.

Erklärung:

Nur **nachhaltige Investitionen** sollen in den Genuss von Marktzugangsrechten kommen. Um dies zu gewährleisten, hat das **Nachhaltigkeitskapitel** („Sustainable Development“), welches die grundrechtlichen Arbeits- und Umweltbelange in Freihandelsabkommen regelt, **vollinhaltlich auch für europäische Direktinvestitionen** in Drittstaaten – im vorliegenden Fall in Kanada – zu gelten. Alle Bestimmungen, die den Handel in Beziehung zur nachhaltigen Entwicklung stellen, haben auch für ausländische Direktinvestitionen zu gelten!

Die AK fordert im Sinne der **Politikkohärenz**, dass im Nachhaltigkeitskapitel auf die **OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen Bezug** genommen wird:

Artikel 3 Abs 2.b soll heißen: „Each Party should encourage enterprises operating within its territory or sub-

ject to its jurisdictions to incorporate internationally recognized standards of corporate responsibility to respect laws and standards such as the OECD-Guidelines for Multinational Enterprises and the ILO Declaration in their practices and international policies. The Parties remind those enterprises of the importance of incorporating such standards in their practices and international policies.“

Erklärung:

Die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen sind ein Wohlverhaltenskodex für multinational tätige Unternehmen, der auch den transnationalen Handel im Zusammenhang mit Wertschöpfungsketten einbezieht. Die EU-Mitgliedstaaten (ebenso Kanada) sind OECD-Mitglieder und haben sich verpflichtet, die Leitsätze zu unterstützen und zu fördern. Die OECD-Leitsätze gehen über Mindeststandards wie zB die ILO-Kernarbeitsnormen im Kapitel „Arbeitsbeziehungen“ hinaus, sprechen ganz wesentliche arbeitsrechtliche Themen wie ua den Sozialen Dialog, Kollektivvertragsverhandlungen, Weiterbildungsmaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen an. Darüber hinaus sind globale Themen wie Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung inkorporiert. Ein außergerichtliches Beschwerdeverfahren ist mit den Nationalen Kontaktpunkten eingerichtet.

Alle Bestimmungen, die den Handel in Beziehung zur nachhaltigen Entwicklung stellen, haben auch für ausländische Direktinvestitionen zu gelten!

Grundsätzlich begrüßt die AK eine Vereinheitlichung von BITs auf europäischer Ebene, da dieser Prozess zu einer neuen Generation von Investitionsschutzabkommen für die EU-Mitglieder führen kann.

Zur Unterstützung und Förderung der Unternehmensverantwortung haben die Vertragsparteien des FTA's auf die von ihnen verabschiedeten OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen als **internationale Norm** zu verweisen.

Darüber hinaus haben sich die G8 2007 verpflichtet, international anerkannte Standards zu fördern: „We commit ourselves to promote actively internationally agreed corporate social responsibility and labour standards, such as the OECD Guidelines for Multinational Enterprises and the ILO Declaration), high environmental standards and better governance through the OECD Guidelines National Contact Points.“(Paragraph 24 of G8 Summit Declaration Heiligendamm, Germany, 7. June 2007).

Investitionsschutz

Grundsätzlich begrüßt die AK eine Vereinheitlichung von BITs auf europäischer Ebene, da dieser Prozess zu einer neuen Generation von Investitionsschutzabkommen für die EU-Mitglieder führen kann. Die steigende Zahl von Investitionsschiedsverfahren sowie die Schiedssprüche der Tribunale zeigen deutlich auf, dass die bilateralen Investitionsschutzabkommen die nationalstaatliche Souveränität – nicht nur für Entwicklungsländer – massiv einschränkt. Es besteht ein großer Handlungsbedarf, nicht wirtschaftsbezogene Maßnahmen (zB Sozial- und Umweltpolitik) generell aus dem Gel-

tungsbereich von BITs auszunehmen. Darüber hinaus ist der Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus grundsätzlich zu hinterfragen.

Es bedarf hier jedenfalls einer umfassenden Diskussion unter Einbeziehung aller Stakeholder über ein europäisches Investitionsschutzabkommen mit der Zielsetzung, einen ausgewogenen Verhandlungstext auf hohem Niveau zu erarbeiten, welches eine Weiterentwicklung von zentralen Politiken wie Soziale Sicherheit, Arbeitsbeziehungen und Umweltschutz in keiner Weise gefährdet. Die grundlegende Kritik an BITs – erst wieder vom Special Representative des UN-Menschenrechtsrat John Ruggie¹ (9. April 2010) vorgebracht – ist vollinhaltlich zu berücksichtigen und eine breite Konsultation einzuleiten. Die AK behält sich vor, hierzu eine gesonderte Stellungnahme vorzulegen.

¹ Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, 9 April 2010 (A/HRC/14/27) Absatz 20 und 21: Absatz 20, 21: „There is a saying that the first thing to do when you are stuck in a deep hole is to stop digging. Yet countries unwittingly get stuck in metaphorical holes that may constrain their ability to adopt legitimate policy reforms, including for human rights. The prime examples the Special Representative has studied in depth, because their effects can be so far-reaching, are bilateral investment treaties (BITs)...“. „A policy review examined why the Government had agreed to such BIT provisions in the first place. It explains that, among other reasons, the Executive had not been fully apprised of all the possible consequences of BITs.“).

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Frau Elisabeth Beer
(Expertin der AK Wien)
T +43 (0) 1 501 65 2464
elisabeth.beer@akwien.at

sowie

Herr Frank Ey
(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
frank.ey@akeuropa.eu

Bundesarbeitskammer Österreich
Prinz-Eugen-Strasse, 20-22
A-1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0
F +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA
Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenberg, 30
B-1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73